

Einwohnergemeinde Interlaken

Gemeinderat

General-Guisan-Strasse 43
Postfach
3800 Interlaken
Tel. 033 826 51 41
gemeindeschreiberei@interlaken.ch
www.interlaken-gemeinde.ch

G-Nr. 2451

Bericht und Antrag an den Grossen Gemeinderat

Schaffung der Möglichkeit von Konsultativabstimmungen, Änderung des Organisationsreglements 2000

Das Organisationsreglement 2000 vom 28. November 1999 (OgR 2000, ISR 101.1) sieht – wie auch die früheren Organisationsreglemente und Gemeindeordnungen der Gemeinde Interlaken – eine Konsultativabstimmung nicht vor. Artikel 21 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11) lässt Konsultativabstimmungen zu, wenn diese im Organisationsreglement der Gemeinde vorgesehen sind. Im Rahmen der wieder aufgenommenen Entwicklung des Des Alpes-Areal ist nicht auszuschliessen, dass es Konstellationen geben könnte, in denen der Gemeinderat oder der Grosse Gemeinderat einen Grundstückverkauf nach heutiger Rechtsgrundlage in abschliessender Zuständigkeit beschliessen könnten. 2014 hatten darüber aufgrund anderer Rahmenbedingungen die Stimmberechtigten zu entscheiden. Der Gemeinderat möchte deshalb das Instrument der Konsultativabstimmung einführen, um die Stimmberechtigten nötigenfalls mindestens im Rahmen einer Konsultativabstimmung befragen zu können.

Die Konsultativabstimmung

Rechtlich ist eine Konsultativabstimmung eine Abstimmung der Stimmberechtigten (oder des Grossen Gemeinderats) mit rechtlich unverbindlichem Ergebnis. Nach einer engeren Begriffsbestimmung handelt es sich bei der Konsultativabstimmung um eine Meinungsäusserung der Stimmberechtigten im Verfahren einer normalen Abstimmung, wobei das Ergebnis der Abstimmung unverbindlich oder eben "konsultativ" ist. Immerhin hat das Resultat einer Konsultativabstimmung eine faktisch-politische Tragweite, mit der sie sich von einer formlosen Umfrage abhebt und deswegen auch juristisch nicht irrelevant ist. Konsultativabstimmungen haben Informationsfunktion. Ferner mögen sie dem Behördenhandeln eine gewisse zusätzliche Legitimation verleihen; überschätzt werden dürfe diese demokratische Funktion der Konsultativabstimmung allerdings nicht.¹

Der Gemeinderat sieht das in der Lehre als "prinzipale" Konsultativabstimmung bezeichnete Instrument vor. Daniel Arn führt dazu aus: "Unter prinzipaler Konsultativabstimmung lässt sich ... eine Abstimmung verstehen, welche eine – ... rechtliche unverbindliche – Äusserung der Stimmberechtigten zu einer Frage aus dem Zuständigkeitsbereich eines anderen Organs herbeiführen will. Das Ergebnis einer solchen prinzipalen Konsultativabstimmung dient dem zuständigen Gemeindeorgan gewissermassen als Richtlinie für die Ermessensausübung. ..." ^{2 3}

¹ Daniel Arn, Kommentar zum bernischen Gemeindegesetz, Bern, 1999, Art. 21, N. 3

² Daniel Arn, am obenerwähnten Ort (a. o. O.), Art. 21, N. 5

³ Neben der prinzipalen Konsultativabstimmung kommt die antizipierende Konsultativabstimmung vor. Dies ist eine informatorische, für Behörden nicht rechtlich bindende Befragung zu einem Gegenstand aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten, und zwar in einer frühen Phase des Entscheidungsprozesses. Zur definitiven Vorlage können sich die Stimmberechtigten später noch verbindlich äussern. (Daniel Arn, a. o. O., Art. 21, N. 5) Den antizipierenden Konsultativabstimmungen sei mit erheblicher Skepsis zu begegnen, falle es doch besonders schwer, plausibel zu machen, weswegen eine Stellungnahme der Stimmberechtigten zu einer Frage aus ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich nicht verbindlich sein soll. (Daniel Arn, a. o. O., Art. 21, N. 6)

Die einzelnen Änderungen

Neuer Artikel 4 Absatz 2

Die Stimmberechtigten sollen konsultativ zu Geschäften Stellung nehmen können, die ihnen vom Grossen Gemeinderat unterbreitet werden (siehe Artikel 8 Absatz 4). Dabei geht es ausschliesslich um Geschäfte aus dem abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Grossen Gemeinderats. Aus der Ergänzung der neuen Bestimmung in Artikel 4 ergibt sich zudem, dass die Stellungnahme in Konsultativabstimmungen an der Urne erfolgt, womit die Bestimmungen zur Urnenabstimmung gemäss Wahl- und Abstimmungsreglement anzuwenden sind. Dies ergibt sich zudem auch aus Artikel 21 Absatz 2 GG, der verbindlich vorgibt, dass Konsultativabstimmungen nach demselben Verfahren verlaufen wie ordentliche Abstimmungen.

Neue Absätze 4 und 5 zu Artikel 8

Absatz 4

Der Grosse Gemeinderat soll alle Geschäfte, die nach den heutigen Absätzen 1 und 3 in seine abschliessende Zuständigkeit fallen, den Stimmberechtigten konsultativ zur Stellungnahme vorlegen können. Nach Artikel 8 Absatz 2 hat der Grosse Gemeinderat bereits heute die Möglichkeit, ein Geschäft nach Artikel 8 Absatz 1 dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Macht er dies, entscheiden die Stimmberechtigten verbindlich über das Geschäft. Eine Konsultativabstimmung entfällt damit, wenn der Grosse Gemeinderat von der Möglichkeit von Absatz 2 Gebrauch macht.

Bei der Einführung der neuen Finanzkompetenzen für Grundstücke und Liegenschaften des Finanzvermögens am 21. Mai 2006 haben die Stimmberechtigten solche Geschäfte bewusst ist die abschliessende Zuständigkeit des Grossen Gemeinderats (oder des Gemeinderats) gelegt. Für diese Geschäfte ist die Unterstellung unter das fakultative Referendum ausgeschlossen, weshalb bei solchen Geschäften ausschliesslich die Konsultativabstimmung offenstehen würde, wenn der Grosse Gemeinderat den Stimmberechtigten die Möglichkeit geben möchte, sich zu äussern.

Absatz 5

Hauptmerkmal einer Konsultativabstimmung ist, wie oben ausgeführt, dass sie für das zuständige Organ nicht verbindlich ist. Dies wird im ersten Satz von Absatz 5 festgehalten. Da der Grosse Gemeinderat seinen ersten Entscheid in Erwartung einer Stellungnahme der Stimmberechtigten fällt, wenn er seinen Entscheid der Konsultativabstimmung unterstellt, ist ihm das Geschäft nach der Konsultativabstimmung noch einmal zum definitiven Entscheid in Kenntnis der Stellungnahme der Stimmberechtigten vorzulegen. Aufgrund der Öffentlichkeit der Sitzungen des Grossen Gemeinderats als Legislativorgan ist dieses Vorgehen sinnvoll, auch wenn es den Entscheidweg etwas verlängert.

Neuer Artikel 9a

Wie die Stimmberechtigten zu Geschäften, die ihnen der Grosse Gemeinderat konsultativ unterbreitet, soll auch der Grosse Gemeinderat konsultativ zu Geschäften Stellungnahme nehmen können, die ihm vom Gemeinderat unterbreitet werden. Solche Geschäfte fallen nicht unter die neue Bestimmung von Artikel 8 Absatz 4 und können damit nicht vom Grossen Gemeinderat seinerseits auch noch den Stimmberechtigten zur Stellungnahme vorgelegt werden.

Neuer Artikel 19a

Absatz 1

Der Gemeinderat erhält die Möglichkeit, ein Geschäft aus seinem abschliessenden Zuständigkeitsbereich konsultativ dem Grossen Gemeinderat vorlegen zu können.

Absatz 2

Aufgrund der Unverbindlichkeit einer Konsultativabstimmung ist die Stellungnahme des Grossen Gemeinderats für den Gemeinderat nicht verbindlich. In Artikel 19a Absatz 2 wird der zweite Satz von Artikel 8 Absatz 5 nicht sinngemäss übernommen. Lautet die Stellungnahme des Grossen Gemeinderats anders

als der Gemeinderatsbeschluss, den der Gemeinderat konsultativ dem Grossen Gemeinderat unterbreitet, wird das Geschäft in jedem Fall vom Gemeinderat noch einmal beraten. Der Gemeinderat kann jedoch den Beschluss, den er dem Grossen Gemeinderat konsultativ vorlegt, bereits unter dem Vorbehalt als verbindlich erklären, dass die Stellungnahme des Grossen Gemeinderats nicht vom Gemeinderatsbeschluss abweicht.

Finanzielles

Die Reglementsänderung hat keine direkten finanziellen Auswirkungen.

Sollte gestützt auf die neuen Bestimmungen eine Konsultativabstimmung an einem Termin ohne andere Abstimmungen oder Wahlen auf Bundes-, Kantons- oder auf Gemeindeebene stattfinden, ist mit Kosten von zirka 6'000 Franken zu rechnen.

Vernehmlassung

Der Gemeinderat hat beschlossen, zu dieser Änderung weder eine öffentliche Vernehmlassung durchzuführen noch die politischen Parteien vorgängig einzubeziehen.

Vorprüfung

Der Gemeinderat möchte die Abstimmung über die Änderung des Organisationsreglements 2000 am Termin der Nationalrats- und Ständeratswahlen vom 20. Oktober 2019 durchführen. Er holt deshalb den Vorprüfungsbericht des Amtes für Gemeinden und Raumordnung parallel zur Traktandierung der OgR-Änderung im Grossen Gemeinderat ein. Der Vorprüfungsbericht liegt deshalb noch nicht vor und wird nach Möglichkeit bis zur Sitzung des Grossen Gemeinderats nachgeliefert.

Inkrafttreten

Die Änderung soll auf den 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Rechtliches

Die Stimmberechtigten beschliessen gemäss Artikel 4 Buchstabe a OgR 2000 an der Urne über Änderungen des Organisationsreglements.

Antrag

- 1. Die Änderung des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999 betreffend die Artikel 4, 8, 9a und 19a wird genehmigt.**
- 2. Die Änderung tritt auf den auf den 1. Januar 2020 in Kraft.**
- 3. Die Änderung wird den Stimmberechtigten unterbreitet.**

Interlaken, 24. Juli 2019

Gemeinderat Interlaken

Urs Graf

Philipp Goetschi

Gemeindepräsident

Sekretär

OgR-Änderung

Organisationsreglement 2000

(Änderung)

Die Interlakner Stimmberechtigten,

gestützt auf Artikel 4 des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999,

beschliessen:

I.

Das Organisationsreglement 2000 vom 28. November 1999 wird wie folgt geändert:

b) Sachgeschäfte

Artikel 4

¹ Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne

- a) die Annahme, Änderung und Aufhebung des Organisationsreglements und der Reglemente über ausserordentliche Gemeindesteuern
- b) Initiativen in ihrem Zuständigkeitsbereich oder Initiativen, die der Grosse Gemeinderat in seinem Zuständigkeitsbereich abgelehnt hat
- c) die Steueranlage und das Budget der Erfolgsrechnung *
- d) neue Ausgaben von mehr als zwei Millionen Franken *, unter dem Vorbehalt von Artikel 8 Absatz 3 *
- e) Geschäfte, bei denen das fakultative Referendum ergriffen worden ist oder die der Grosse Gemeinderat der Volksabstimmung unterstellt
- f) Stellungnahmen der Gemeinde im Rahmen von Artikel 4 des Gemeindegesetzes.

² Sie nehmen konsultativ zu Geschäften Stellung, die ihnen der Grosse Gemeinderat nach Artikel 8 Absatz 4 unterbreitet.

b) abschliessend

Artikel 8

¹ Der Grosse Gemeinderat beschliesst abschliessend:

- a) neue Ausgaben von mehr als 150'000 Franken bis 800'000 Franken *, unter dem Vorbehalt von Artikel 18 Absatz 2 *
- b) Nachkredite von mehr als zehn Prozent der Ausgabe, wenn die Summe von Ausgabe und Nachkredit die Gemeinderatskompetenz übersteigt
- c) den Finanzplan, wenn er Sanierungsmassnahmen enthalten muss
- d) die Jahresrechnung *
- e) Reglemente, soweit diese nicht durch dieses Reglement oder übergeordnete Erlasse einem andern Organ zugewiesen sind
- f) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie das Organisationsreglement, soweit es den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen ist
- g) den Verkehrsrichtplan und weitere Richtpläne zur Ortsplanung
- h) die Übertragung von öffentlichen Aufgaben an ein Gemeindeunternehmen oder an Dritte
- i) ... *
- j) die maximalen Stellenprozente für die Gemeindeverwaltung.

² Zehn Mitglieder des Grossen Gemeinderates können einen Beschluss nach Absatz 1 dem fakultativen Referendum unterstellen.

³ Für Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens und für Anlagen in Immobilien über 800'000 Franken ist der Grosse Gemeinderat abschliessend zuständig. *

⁴ Der Grosse Gemeinderat kann ein Geschäft nach Artikel 8 Absätze 1 und 3 konsultativ den Stimmberechtigten zur Stellungnahme unterbreiten, nicht aber, wenn Artikel 8 Absatz 2 angewendet wird.

⁵ Der Grosse Gemeinderat ist nicht an die Stellungnahme der Stimmberechtigten gebunden. Das Geschäft ist dem Grossen Gemeinderat nach der Stellungnahme der Stimmberechtigten zum abschliessenden Entscheid noch einmal vorzulegen.

c) konsultativ

Artikel 9a

Der Grosse Gemeinderat nimmt konsultativ zu Geschäften Stellung, die ihm der Gemeinderat nach Artikel 19a unterbreitet.

Konsultativabstimmung

Artikel 19a

¹ Der Gemeinderat kann ein Geschäft aus seinem abschliessenden Zuständigkeitsbereich konsultativ dem Grossen Gemeinderat zur Stellungnahme unterbreiten.

² Der Gemeinderat ist nicht an die Stellungnahme des Grossen Gemeinderats gebunden.

II.

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2020 in Kraft.